

Sonnabends, den 19. Decembrs, 1767.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



50.

Wochentlich-Steettinische  
Srag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als aufferhalb der Stadt zu  
kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermierhen, zu verpachten, gefunden und geköbten worden, wo  
Seider anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, in Steettin und Schwienemünde  
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vorp-  
und Hinterpommern.

1. Publicandum.

Nachdem die seit einiger Zeit häufiger, als sonst ausgebrochene Banquerouts vermuthen lassen, daß die  
nach und nach wider vorsehlliche und muthwillige Banqueroutiers publicirte Edicte und Verordnun-  
gen in Vergessenheit gekommen seyn mögen, und also eine Erinnerung derselben nöthig sey. Als wird des  
Endes auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der Inhalt solcher Edicte und Verord-  
nungen Auszugsweise, wie folget, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

I. Ein vorsehllicher und muthwilliger Banquerout ziehet nicht allein von selbst den Verlust des ehr-  
lichen Namens, und die Unfähigkeit aller Bedienungen, Tünungen, Zünfte, und wozu sonst ein ehrlicher  
Kunst gelangen kan, nach sich, sondern wird auch überdem eben so, wie ein Diebstahl, nemlich: wie  
dem



dem Dranger, mit Befugnis oder Zuchthausstrafe, auf eine lange oder die ganze Lebenszeit, mit dem Staupenschlag, und auch wohl mit dem Sarange, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des Banquerouts bestrafet.

II. Macht ein Schutzjude sich eines dergleichen Banquerouts schuldig, so wird zugleich sein Schutzbrief für ihn und seine Familie casiret. Stirbt ein dergleichen Banquerout gewordener und verschuldeter Jude, so werden dessen Eltern und Erben, mit allen Ernst angehalten, noch vor seinem Begräbnis seine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu bestellen, können dieselbe hierzu vor dem Begräbnis nicht Rath schaffen, wird der Jude zwar begraben, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung dessen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch die schleunigste Execution angehalten. Kein Banquerout gewordener Jude kan anderergestalt von nur angeführten Strafen eines vorsezlichen Banquerouts loskommen, als wenn Seiner Königlichen Majestät auf den über die ihm zu statten kommende Umstände durch das Justizdepartement Derz Staatsministerii erkalteten Bericht, ihn davon höchstseignähändig dispensiren.

III. Wird ein solcher Schuldener flüchtig, so wird, so bald sich zeigt, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, gegen ihn criminaliter verfahren, und statt der Sententia del ratoria sein Name an den Galgen geschlagen, er aber dadurch von denen sub Nro. I. erwehnten Strafen nicht frey, sondern es werden selbige dem ohnerachtet an ihn erequiret, wenn man seiner Person, es sey über kurz oder lang, habhaft wird, so wie im entgegen gesetzten Fall, die erkannte Strafe an einem Bildniß vollziehen, auch in beyden Fällen, wie solches geschehen, durch die Intelligenznachrichten und öffentliche Zeitungen drey-mahl hintereinander bekannt gemacht wird.

IV. Hebet der vorher erfolgende Tod eines Banqueroutiers die Vollstreckung der erkannten Lebens- oder sonst durch den Scharfrichter zu vollziehenden Leibstrafe z. E. Staupenschlag, auf, so wird dessen Körper nicht ehrlich zur Erde gebracht, sondern nach Befinden entweder am Galgen aufgehangen, oder auf dem Schindanger verscharrt.

V. Behauptet ein des Banquerouts beschuldigter Schuldener, entweder, daß er nicht außer Stande zu zahlen, oder durch Unglücksfälle außer Stande zu zahlen gekommen, solglich mit der Strafe der muthwilligen Banqueroutiers zu verfahren sey; so wird nur auf sein Vermögen, welches er gegenwärtig schon wirklich dergestalt im Besitz hat, daß er zu Befriedigung seiner Gläubiger davon zu disponiren befugt ist, keinesweges aber auf künftige Anfälle erwartende Gewinne, und dergleichen, auch lediglich auf solche Unglücksfälle, so ihn ohne sein Verschulden begegnet, reflectiret.

VI. Es ist also nicht genug, wenn er nachweist, daß ihm Unglücksfälle begegnet sind, wo er nicht zugleich bringet,

- a) daß er sein, oder das erborgte Vermögen nicht lieberlich hazardiret, und sich solchen Unglücksfällen ausgesetzt habe.
- b) daß er vorher, ehe ihm die Unglücksfälle begegnet sind, hinlängliches Vermögen gehabt habe, und
- c) daß, wenn ihm diese Unglücksfälle nicht zugefallen wären, er vermögend geblieben seyn würde, alle seine Schulden zu bezahlen.

VII. Könnte aber auch alles dieses dociret werden, so hilft es dennoch nichts, wann

- a) entweder der verunglückte Schuldener, nicht sogleich als ihm der Unglücksfall begegnet, oder doch nicht wenigstens beym Schluß des Jahres, worinnen sich der selbe ereignet, eine Balance und Ueberschlag seines Vermögens gezogen, und von der Zeit der besondern Unzulänglichkeit desselben anzurechnen, binnen 2 Monaten sein Vermögen der Obrigkeit oder alten seinen Gläubigern, declariret und offenbaret hat.
- b) Oder der Schuldener sich auf flüchtigen Fuß sezet, und nach geschehener öffentlichen Vorladung in dem angezeigten Termine sich nicht persönlich einfündet.
- c) Oder derselbe seine Anfälle gutentheils seinen anwirthschaftlichen Vertragen und übertriebenen Depensen zuschreiben hat, dergestalt, daß er den erlittenen Unglücksfällen ohnerachtet, solendo geblieben seyn würde, wenn er ordentlich gewirthschaftet hätte.

VIII. Für einen vorsezlichen Banqueroutier ist zu achten

- a) der, welcher in der Intention Gelder und Waaren borgt oder aufnimmt, um seine Gläubiger, oder deren Eigenthümer darum zu betrogen,
- b) der, welcher von seinem Vermögen etwas borgt oder veräußert, oder außer Landes schafft, oder auch nur verschweiget, um es seinen Gläubigern zu entziehen, es mag zu Beschönigung besser vorgewendet werden, was da will,
- c) der, so, nach vermerkter Unzulänglichkeit seines Vermögens noch Geld, oder Waaren an Credit erborget oder aufnimmt, oder sonst, es geschehe unter welchem Vorwand und zu welchem Ende es wolle, die Zahl seiner Gläubiger, und seine Schulden, wirklich oder durch Coll. Ion und zum Schein vermehret, oder sein Vermögen verringert.



IX. Wer in seiner Haushaltung, zum Luxu oder Staat, und aus Ueppigkeit, mehr als seinem Stande gemäß ist, aufgehen läßt, zur Ausstattung seiner Kinder mehr verwendet, oder ein größeres Verfehr unternimmt, als er aus eigenen Vermögen, und ohne das erborgte Vermögen liebedlich zu hagariren, bestreiten kan, den schüzet es nicht, wenn er vorwendet und auch beglaubiget, daß andere seines Standes und Gewerbes eben soviel aufgehen lassen, verwenden und unternehmen, und daß er gewisse Hoffnung gehabt habe, soviel zu gewinnen, daß er den gemachten Aufwand ohne Schaden seiner Gläubiger würde haben bestreiten können.

X. Wann ein übermäßig Verschuldeter sich mit seinen Gläubigern vergleicht, es geschehe solches auf welche Weise und in welcher Maße es wolle, so wird er dadurch keinesweges von der Nothwendigkeit, seine Unschuld an dem Verfall seines Vermögens zu beweisen, und im Fall er solches thun nicht vermag, von der verdienten Strafe frey, und setzet ihn solcher Vergleich bloß vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sicher.

XI. Die Eheweiber derer Banquerroutiers, sind mit ihren eingebrachten und übrigen Vermögen, denen Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet, wenn sie ihre Ehemänner zu unnöthigen Depensen inficirten, oder durch übermäßige Pracht, oder schlechte Deconomie deren Verfall befördert, oder sonst an dem Verbrechen ihrer Ehemänner Theil genommen haben.

XII. Alles was vorstehet, findet nicht allein bey Mannspersonen, und bey eigentlichen Kaufleuten, Banquiers und Negocianten, sondern auch bey Frauenleuten, und bey allen und jeden, die ihre Schulden nicht bezahlen können, wes Standes, Würden und Gewerbes sie seyn mögen, statt.

XIII. Wer von dem Vorhaben eines Schuldners, auszutreten, Nachricht hat, und solches nicht in Zeiten gerichtlich meldet, noch mehr aber deroartige, so mit Rath oder sonst, dazu und zum Betrug derer rechtmäßigen Gläubiger, behülflich ist, der wird denen, so Diebstähle verhehlen, oder sich derer auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet und bestrafet.

XIV. Die Gerichte, Beamte, Gerichtspersonen und Fiscals werden im übrigen auf die Edicte selbst, und den Codicem Fredericianum verwiesen, und erinnert, selbige auf das genaueste, bey Vernehmung derer darin geordneten Strafen, zu beobachten, Niemanden durch die Finger zu lassen, allersfalls das Versäumte ohne Verzug nachzuholen. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Signaturum Stettin, den 9ten Decembris, 1767.

Zur Königlich Preussischen Pommerschen und Caminschen Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

J. F. v. Lessenbrinck. H. L. v. Borch. S. G. Löper. J. W. Wandel. G. F. Herr. J. G. Löper.  
E. S. v. Savin. C. G. F. v. Wisnarek. E. F. Abbelohde. J. W. B. Hymmen.  
K. Fr. Schlechtendahl. J. S. Jordan. Etzige.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da wegen Verkaufung verschiedenes, in denen Königlich Vorpommerschen Aemterforsten, theils in denen Heyden, theils auf denen Ablagen, vorräthigen Holzes, als: 1.) Im Amte Stettin. Im Falkenwäldchen Revier. Auf der Ablage: 5 Eichen, 10 Stück Krummholz. In der Heyde auf dem Stamm: 100 Faden Fichten. 2.) Im Amte Uckermünde. Im Ahlbeckischen Revier. Auf der Ablage: 48 Bohlkäule, 15 Faden Fichten, 20 Faden Eichen. In der Heyde so bereits geschlagen: 283 Faden Fichten Holz. Auf den Stamm noch stehend: 34 Faden Eichen, 11 Faden Büchen. Im Mügelburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 10 Stück fichtene Falken von 5 Fuß. Im Rothemühlischen Revier. Bey der Kleinhammerischen Schneidemühle: 62 fichtene Sägeblöcke. In der Heyde auf den Stamm: 1 Cubiceiche. Noch auf den Stamm stehend: 27 fichtene Sägeblöcke. Im Eggessinischen Revier. In der Heyde aufgearbeitet Holz: 10 Saen Büchen, 11 Faden Eichen, 25 Faden Eichen, 70 Faden Fläthen. Bey der Schneidemühle zu Neues mühle: 36 fichtene Sägeblöcke. Im Dargelowschen Revier: 2000 Stück eichene Schiffsnägel. Im Sautenkrugischen Revier: 3000 Stück eichene Schiffsnägel. 3.) Im Amte Pudagitz. Im Caselburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 112 und einen halben Faden Eichen, 59 Faden Fichten. 4.) Im Amte Wolin. Im Neubauschen Revier. Auf der Ablage: 50 Faden Eichen, 30 Faden Eichen. In der Heyde auf den Stamm: 208 Faden Fichten. Auf der Ablage bey Uckermünde: 21 Stück zu Schiffsmasten ausgearbeitete Fichten, und hierzu Kitalors Terminat auf den 10ten und 24ten Decembris a. c. auch 14ten Januarii a. f. präfixirt werden; so wird solches jedermänniglich, und besonders denen mit Holzhandelnden Kaufleuten und Schiffen bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolviren, ein und andere Sorten Holz hietvon zu ersehen, sich in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königlich Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, die Conditiones des Verkaufs anhören, sich von der Laxe und denen Kosten der Ausarbeitung und



und Aufsatz informiren, alledann ihr Gebodh ad protocollum thun, und gewärtigen, daß plus licitant das Holt gegen baare Bezahlung in Golde addiciret, auch ein Contract darüber ertellet werden soll. Signatum Stettin, den 21ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es wird nunmehr auf den Torgelowschen Eisenhüttenwerck sehr gutes, und den Schwedischen an Bonität vollkommen gleiches Eisen, verfertigt, daher die hiesigen Schmiedegewerker sich gutwillig zu Verarbeitung desselben verstanden haben. Es ist daher alhier eine Niederlage bey den hiesigen Kaufmann Pingel von laurer Probe-mäßigen Eisen angeleget worden, und ist vor der Hand der Centner Stabeisen, desgleichen Chabelonen, und von allerley Sorten vierkantigen Eisen, inclusive aller Kosten 4 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf., und der Centner Zapfisen zu 5 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf., bey demselben zu bekommen. Da nun diese Preise ungleich geringer wie die von dem Schwedischen Eisen, das Torgelowsche Eisen aber nunmehr dem Schwedischen an Bonität vollkommen gleich, und das bishero wider das einländische Eisen gehabte Vorurtheil, daß solches, nemlich schlechter wie das Schwedische sey, sich bereitet bey denen vielfältig angestellten Proben hinlänglich widerleget hat; so zweifelt man nicht, das Publicum, besonders aber die Schmiedegewerker in deren Stettin zunächst belegenen Städten, werden dem Besseren der hiesigen Schmiedegewerker folgen, und ihren Bedarf von Eisen aus hiesiger Niederlage nehmen. Signatum Stettin, den 26ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Bym Kaufmann Büchner, an der Weilerstrassen-Ecke, ist weiß und gelbes getogenes Wachs, wie auch Lichte, und allerley conturirte Figuren-Wachs, um billigen Preis zu haben.

Es will der Herr Advocat Juden Ponath, sein hieselbst an der Königsstrassen-Ecke belegenes Haus, gerichtlich verkaufen, und ist zu dem Ende Termin Sabhationis auf den 7ten October, 9ten December a. c. und 3ten Februar 1768, anberathmet. Dieses Haus ist sehr wohl artiret, von drey Etagen, guten Kellern, und überhaupt sehr logable, auch von denen geschwornen Wertleuten zu 4759 Rthlr. 6 Gr. taxiret; Liebhabere werden also ersucher, sich in gedachten Terminis im Lobfamen Stadtgericht Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, ihren Voth ad protocollum zu geben, und hat plus licitas in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio, den 15ten August, 1767.

In Friedrich Nicolai Buchhandlung ist zu haben: Anekdoten, Spanisch-Gesellschaftliche, oder alsgefangene Vorfälle einer Spanischen Privatperson an seine vertraute Freundin, 1ster Stück, 8. 1767. 4 Gr. Anekdoten, medicinische, oder Sammlung besonderer Fälle aus der Anatomie und Natur-Geschichte, 2e. Theile, 8. 1767. 20 Gr. Vergius, (Nob. Heimr. Ludr.) Volleys, und Cameral-Magazin, 1ster Band, gr. 4. 1767. 1 Rthlr. 16 Gr. Duchsals, (Jac.) Vermuthungsgründe für die Wahrheiten der Christlichen Religion aus dem Engl. übersetzt, gr. 8. 1767. 16 Gr. Flocher, (Nob. Gland.) Untersuchungen zur Beförderung der Handlung und Künste, 1ster Theil, 8. 1767. 20 Gr. Gebilich, (Nob. Gottl.) Anleitung zu einer vernünftigen Erkenntniß der rohen Arzneymittel, gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

### 3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich wegen erblicher Kaufung der Schneidemühle im Amte Bütow, in denen dieserhalb letzte hin präfigirte gemessenen Terminis, keine annehmliche Käufer angeben, so werden unter folgenden Conditiones: 1.) daß das bey der Mühle befindliche Eisenzeug, ausser dem Kaufprezio nach der Taxe bezahlt werde, und 2.) nur 3 bis 4 Ruder Schurholz alljährlich, gegen Erlegung des Stammgelbes accordiniret werden können, anderntheil Termine auf den 30sten dieses, 15ten und 29sten December a. c. sowohl vor dem Königlich Cammer-Deputations-Collegio hieselbst, als auf dem Königlich Amte zu Bütow präfigiret; in welchen sich Kaufsüchtige, besonders in ultimo Termino des Wergens um 10 Uhr, entweder bey dem Königlich Cammer-Deputations-Collegio hieselbst, oder auf dem Amte zu Bütow melden, ihr Gebodh ad protocollum zu geben haben, und die Addition bis auf allerhöchste Approbation zu gewärtigen. Signatum Göslin, den 17ten November, 1767.

Königl. Preuß. Pomm. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

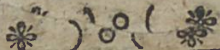
Nachdem wegen Destituration des in nachstehenden Königlich Forsten zum auswärtigen Debit angesetzten Eichen, und andere Sorten Kaufmanns Hokes, nemlich: 1.) Im Amte Rügenwalde: 12 Schock klein Klappholz, 100 Stück Eichen zu Schiffbauholz. 2.) Im Amte Bütow: 6 Ringe Grabholz, 8 Schock klein Klappholz, 4 Schock Orbstöden, 50 Stück Eichen zu Schiffbauholz, 30 Stück sibirische Schiffsmasten, 50 Stück zweckliche Eageböcke, 100 Stück sichtene Mittelbalken, und 200 Stück dito Sparstücke, anderntheil Termino Licitationis auf den 17ten und 21sten December a. c. wie auch den 14ten Januari 1768 anberathmet; als wird solches jedermanniglich, und besonders denen mit

Hells









werden muß, und endlich d) das Königliche Amt Hagnau, welches bisher an jährlicher reiner Wecht 2705 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf. entrichtet, und von dessen Generalpächter 900 Rthlr. Caution zu prästiren verslangt wird, mit künftigen Trinitatis 1768 auf sechs hintereinander folgende Jahre, und mit hin von Trinitatis 1768, bis dahin 1774, durch öffentliche Licitation, in andererthe Verpachtung auszuruhn; und nun von obgedachter Königlich Slesawischen Kriegs- und Domainen-Cammer der 14te insbesunder Monats Januarii 1768, dazu anberaumet worden; als wird selches allen und jeden Pächtlüssen, und wem sonst daran gelegen, hiermit bekannt gemacht, zugleich aber auch ersetzt, daß keiner zur Licitation admittiret werden soll, der nicht 1.) ein bekannter, ansehnlichen Wirthschaften vorgekandener, und ein erfahrner vermögender Landwirth, folglich 2.) im Stande ist, aus erweislichen eigenen Vermögen, die 3. Proportion eines jeden Amtes bestimmte obbenante Caution wenigstens zu bestellen, und 3.) sich entschließen will, die allgemeine Pachtconditiones einzugehen und zu erfüllen. Diejenigen also, welche auf die Pacht eines oder des andern der obgedachten Königl. Amter sich einzulassen willens sind, müssen dahero 4.) sich vierzehn Tage vor dem anberaumten Termine vom 1sten Januarii a. f. bey der Königl. 10. Cammer schriftlich melden, und austressen, wodurch und weichergestalt sie die Caution zu prästiren im Stande. Und damit ein jeder sich von dem Zustande des in Pacht zu übernehmenden Amtes genau und zuverlässig unterrichten könne; so sollen ihm 5.) auf Verlangen nicht nur die Pachttranscripte geraume Zeit zuvor, imgleichen die Conditiones, unter welchen die Adjudication erfolgen soll, bey der 10. Cammer vorgelegt werden, sondern auch 6.) Kraft dieses erlaubt seyn, so wie sich wegen vorstehenden persönlich oder schriftlich bey der 10. Cammer zu melden, also auch das in Pacht zu nehmende Amt, von Vorwerk zu Vorwerk, nebst dessen Realitäten und Inventariensücken, in loco zu besehen, und alle betrieblige Information und Nachricht dafelbst zu fordern. Es haben sich dahero alle diejenigen, welche ein oder das andere obgedachte Amt zu erpachten gewilliget sind, hiernach zu achten, in Termine licitationis selbst aber Donnerstags am 11. Ubr. vor mehr erdauteter Königlich Slesawischen Kriegs- und Domainen-Cammer sich zu melden, ihr Gebot in Person zu thun, und zu gemärtigen, daß dem plus licitanti mit Vorbehalt höherer Approbation, die Pacht adjudiciret werden soll. (L. S.)  
Signatum Slesaw, den 27ten November, 1767.

Königlich Preussische Slesawische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Demnach das Hochadeliche Guth Lupow in Hinterpommern, und zwar im Stolpschen Kreise, drey Meilen von Stolpe gelegen, auf Michaelis a. f. pachtlos wird, indem des jetzigen Pächters Pachtjahre bis dahin zu Ende sind; als wird selches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sich Pächtlüsse zu diesem Guth, bey dem Bevollmächtigten der Lupowischen Güther, dem Herrn Oberamtmann Riß in Schurow, nahe bey Lupow, melden können, als welcher, indem er das Guth Lupow zwölf Jahre selber bewohnet, die beste Nachricht und Conditiones, wegen fernerer Verpachtung geben wird, und nach Befinden, mit einem guten Pächter, welcher sich getrauet dieses Guth vorzusetzen, auch zu contrahiren. Lupow, den 6ten November, 1767.

Das Adelige Guth Eriesow, dem Herrn Hauptmann von Marschall zugehörig, im Mecklenburgischen Amte Stavenhagen, unweit Trentow an der Tollenseee gelegen, wird auf Trinitatis 1768 Pacht, effen. Es hat selches einen sehr einträglichen Kornboden und Wiesewachs. Liebhabere können es selbst in Augenschein nehmen, und sodann die Pachtconditiones bey dem Herrn Hauptmann von Marschall zu Stavenhagen selbst, dem Herrn Regierungssecretario Beuden in Stettin, und in Rosock bey dem Herrn Doctor Behm erfahren.

Da sich im letzten Termine den 17ten August c. wie auch nachhero gar keine Pächter angegeben, die die Musique im Slesawischen Kreise haben pachten wollen, auf Veranlassung des Königl. Deputations-Collegii in Cöslin aber, solche nochmalen ausgebothen werden solle; als werden die Musiquisten hiemit anderweitig eingeladen, den 26sten November c., oder aber den 6ten Januarii f. a. sich in Schlame bey dem Herrn Landrath Kamke, oder bey dem Kreppfeindnehmer Schafnichts einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hiernächst dem Meistbietenden bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden solle. Schlame, den 9ten October, 1767.

### 5. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Es ist zwischen den 19ten und 20sten November a. c. zwischen Cöslin und Schlame, ein Paquet Acta in Wachskleinen, sign. A. M. d. P. zwey Pfund a Königsberg in Preussen, von der Post verlohren gegangen; solte jemand dieses Paquet Acta gefunden haben, oder davon Nachricht geben können, wird dienlich ersuchet, solches an einem der nächsten Postämter gegen einen guten Recompens abzugeben zu lassen, oder davon nach Stargard, Cöslitz oder Stolpe Nachricht zu ertheilen. Stargard, den 26ten December, 1767.

Königlich Preussisches Postamt.

6. Cita-



## 6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Director und Assessores des Stadtgerichts zu Alten-Stettin, fügen des hiesigen Kaufmann Andreas Daniel Gärtner, sämtlichen Creditoribus hiemit zu wissen; welchergehalts derselbe um Ertheilung eines Indulti moratorii angehalten, und dazu sich zu qualificiren suchet. Wir haben deshalb Terminum auf den 18ten Martii 1768, Morgens um 9 Uhr anberahmet; citiren und laden demnach hiedurch des gedachten Gärtners Creditores edictaliter, in erwähnten Termine vor Uns zu erscheinen, ratiōne des gesuchten Indulti sich zu declariren, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf geschicktes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein, mit dem gesuchten Indult zu verhandeln, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

Stettin, den 24ten August, 1767.

Wir Director und Assessores des Stadt- und Landischen Gerichts zu Alten-Stettin, fügen des hiesigen Kaufmann Michael Bugdahl's sämtlichen Creditoribus hiemit zu wissen, welchergehalts derselbe um Ertheilung eines Indulti moratorii angehalten, und sich dazu zu qualificiren suchet. Wir haben also deshalb Terminum auf den 23ten Januarii 1768, Morgens um 9 Uhr anberahmet; citiren und laden demnach des erwähnten Bugdahl's Creditores hiedurch edictaliter, daß sie sich in dem angeetzten Termine ratiōne des gesuchten Indulti declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf geschicktes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren alleine wegen des gesuchten Moratorii behandelt, und ohne auf die Abwesenden zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Stettin, den 2ten October, 1767.

## 7. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Vor das Landvoigtey-Gericht zu Schivelbein, sind alle etwanige Creditores incerti, des dem Obrsten von Billebeck zugehörigen, und sub hacten stehenden Dramburgischen Kloster-Guthes, ad liquidandum & vendendum auf den 19ten Novembris, 19ten Decembris 1767, und sonderlich den 22ten Januarii 1768, als Terminum præclusivum per edictales vorgeladen.

Vor das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein, sind alle und jede, so an des seligen Lieutenants Adam Gottfried von Schmaleberg Feindtsche Antheil Güter, Dramburgischen Kreises, irgend ein Recht, oder Ansprache ex jure Feudi, crediti & hypothecæ, vel alio quocunque juris capite & causa zu haben vermeynen, ad instantiam gedachten Lieutenants Witwe und Coeter, auf den 20ten Novembris, 19ten Decembris 1767, und sonderlich den 23ten Januarii 1768, als Terminum ultimum & præclusivum ad liquidandum & vendendum edictaliter citiret und geladen.

Da nach mehreren Inhalt derer sowol hier als zu Breslau und Stettin affigirten Edictal-Citationen in des hiesigen Bauers Christoffs Concurs-Sach; Terminal liquidationis per emortis auf den 26ten Novembris a. c. den 7ten Januarii und den 4ten Februarii a. f. angezet worden; So werden alle des erwähnten Christoffs Creditores sub pena præclusi & perempti sicuti hiedurch citiret, in gedachten Terminen Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigen Stadtgericht ihre habende Forderungen zu liquidiren, gehörig zu justificiren, und mit dem Contrahirende auch Neben-Creditoribus super prioritare zu verfahren. Decretum Anstam, den 23ten October, 1767. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

## 8. Personen so entlaufen.

Marianne Reinholdin, welche vor einiger Zeit bey dem Eigenthümer zu Groffen-Born, Neustettinischen Landes, Andreas Wiese, in Diensten gestanden, daselbst aber wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, und verübten Abtörmordes zur Verhaft gesogen worden, ist wie bereits in denen Stettinischen Intelligenzblättern, No. 33, 34, 35 angezeigt worden, den 7ten Julii c. in der Nacht aus dem Gefängnisse gebrochen, und davon gegangen. Sie wird hiedurch edictaliter citiret, in Termine den 22ten Januarii 1768 in Groffen-Born zu erscheinen, und ihrer begangenen Verbrechen halber Rede und Antwort zu geben. Neustettin, den 8ten October, 1767.

Vigore Commissionis Regiæ.  
Joh. Fried. Koch, Consul ac Judex.

## 9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Auf künftigen Monat Januarii a. f. kommen bey dem Walfenamte zu Alten-Stettin so Mehr. Capital



Capital ein, welche sogleich wiederum zur ersten Hypothek insbar ausgethan werden sollen; wer demnach die gehörige Sicherheit und Consens verschaffen kan, welche sich hieselbst bey die Herren Inspectores des Waisenhauses zu melden.

## 10. Avertiffements.

Zu Schivelbein verkaufet die Witwe Jensen, das von ihrem verstorbenen Manne, dem hieselbst getrauten Organist und Postwärter, Dieterich Gabriel Jensen nachgelassenes Haus, cum pertinentiis, für taxirte 100 Rthlr. an den dasigen Küster Eregott Lederecht Seldel; wer dawider ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermerket, wird vor das Stadgericht alda, ultimo erga Terminum den 17ten Januarii 1768, weils so lange noch gerichtliche Verfüttigung suspendirt ist, sub poena praeclassi vorgeladen, Signatum Schivelbein, den 23ten September, 1767.

Noch wird denen sämtlichen Debitoreibus des Kaufmann Bugdabls hiemit publice bekannt gemacht, daß niemand von denenselben, bey Strafe doppelter Bezahlung, etwas an den Debitorem communem bezahle, sondern solches denen Interims-Curatoribus, Kaufmann Odenburg und Kaufmann Busch, einlieferet. Stettin, in Judicio Lastad. den 28ten October, 1767.

Director und Assessores des Stadt- und Landischen Gerichts.

Ad instantiam Annis Golsin zu Altwarp, ist derselben von dort entwichener Ehemann, der Ratrosoldenhauer, edictaliter citiret worden, in Termino den 28ten Februarii 1768 rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung an- und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verhehlen zu können; welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 27ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche und Camirsche Regierung.

Ad instantiam Christine Louise Walters, ist deren entwichener Ehemann Christian Müller, gegen den 12ten Januarii a. f. vorgeladen, die Ursachen davon beim Verhör zur rechtlichen Erkänntnis anzujelgen, sub comminatione, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig verhehlen zu können. Welches dem Beklagten hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 12ten September, 1767.

Königlich Preussische Pommersche und Camirsche Regierung.

Es ist in des Gastwirts Caspar Wogeln zu Jarman Credit-Sache, Terminus liquidationis, und zugleich Licitationis, dessen inclusive der mit der Winterfaat bestellten 80 und einen halben Morgen Acker, Fahr-Grundstücke, und Braugerechtigkeit überhaupt, ad 4913 Rthlr. 12 Gr. eiblich taxirten sämtlichen Immobilien, cum pertinentiis auf den 29ten December a. c. Vormittags in vim triplicis edictaliter & peremptorie gerichtlich anderahmet; welches dabero nicht nur denen Kaufstüigen, sondern auch besonders denen Creditoribus sub poena juris hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Jarman, den 27ten October, 1767.

Bürgermeister und Rath.

Ad instantiam Dorothea Sölglerin zu Sarg, ist deren entwichener Ehemann, Daniel Hempel, so aus Wryth gebürtig, und in Sarg als Tagelöhner sich aufgehalten, edictaliter gegen den 19ten Februarii 1768 vorgeladen, rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung anzujelgen, und deshalb beim Verhör zu verhandeln, sub comminatione, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verhehlen zu können. Signatum Stettin, den 19ten October, 1767.

Der seit mehr als 50 Jahren abwesende Peter Engelle, oder dessen rechtmäßige Erben, sind erga Terminos den 9ten Januarii, 17ten Februarii und 27ten Martii a. f. und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie & sub poena praeclassi zu Empfangnehmung ihres Erbtheils edictaliter citiret, und Edictales hieselbst, zu Stettin und Colberg affigiret worden; welches hiedurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Cöslin, den 28ten November, 1767.

Bürgermeister und Rath.

Von dem Königlichem Hofgericht zu Cöslin, ist ad instantiam Christine Bauschlen, deren zu Waryn bey Schlame gehobener Ehemann, der Schmidt Jürgen Scheerbarth, welcher sie im Junio 1765 in Reinwasser bösslich verlassen, erga Terminum den 17ten Februarii a. f. edictaliter peremptorie citiret, und die Edictales zu Cöslin, Schlame und Rummelsburg affigiret worden; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 28ten October, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.



## Erster Anhang.

Num. L. den 19. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und  
Anzeigungs-Nachrichten.

## II. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bei dem Kaufmann Oldenburg am Hofmarkt, sind unter andern, nachfolgende Waaren zu haben, als: Schmetisch Eisen, Rostleder, à 4 Gr. 6 Pf. bis 4 Gr. 9 Pf. Russische Tuchten, à 7 Gr. 6 Pf. bis 8 Gr. 6 Pf. Steife Leinwand, à Elle 3 Gr. und darunter, Indigo, à 1 Rthlr. 14 Gr. ganzer Einober, à 1 Rthlr. 18 Gr. Weinseln, à 11 Rthlr. 18 Gr. braunen Ingwer, à 8 Rthlr. 12 Gr. Cacao, à 7 Gr. Christat-Tarcarit, à 5 Gr. holländische Süßmilch- und Eydammer-Käse, à 2 Gr. 9 Pf. bis 3 Gr. 6 Pf. wie auch extra feine Capern, Oliven, Sardellen, Provencer Oehl und Brunellen, um billigen Preis.

Es soll den 16ten December a. j. bei dem Lohhändler Meister Rössner, verschiedenes Leder, als: in Kalch, in Farbe, aus die Gubea, etliche Stücke Gar-Rostleder, einige Säcke gemahlen Loh, an 6 Faden Borcke, eine Quantität Borcke bei die Greifenhagensche Lohmühle, eine Vordt-Schauer bei hiesiger Lohmühle, per modum auctionis verkauft werden: Liebhabere werden ersucht, sich des Morgens um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, beliebigst einzufinden, und baar Geld mitzubringen. Stettin, den 10ten December, 1767.

Als der Müller Christian Frederich, auf den Alten-Tourney angesetzt, daß er nicht vermögend sey von seiner, auf den Fando des St. Johannis Kieffers zu Alten-Stettin belegenen Windmühl, die Neue genannt, den Kloster die restirende Pächte und andere darauf contrahirte Schulden zu bezahlen; so soll diese Mühle, cum peroneatus, publice an den Meißbiethenden verkauft werden, und sind darn Termiini subhastationis auf den 4ten Januarii, 3ten Februarii und 4ten Martii 1768 anberaumet. Liebhabere werden ersucht, sich in gedachten Terminis Vormittags um 11 Uhr in des St. Johannis Klosters Kassenkammer zu melden, ihren Vorh ad protocollum zu geben, und bat plus licitas nach Beschieden die Addeicion zu gewärtigen. Die Taxe der Mühle ist 1077 Rthlr. 12 Gr.

Ich Johann Benjamin Wunderlich, bin gedächigt, dem Publico bekannt zu machen, daß bei mir wieder, sowohl diesen Weihnachten, als beständig, von allen Sorten Confecturen, recht gut und um billigen Preise zu haben. Ich werde mir angelegen seyn lassen Hohe und Niedere zu contentiren, d. s. meine Ehr- und Brodrauber zu Lügner werden, welche vorgeben, ich könnte nichts mehr machen. Ob mich zwar mein niedrig Verhängniß durch göttliche Direccion hart gedrückt; so bin doch noch nicht unterdrückt, und verspreche mir von allen Rechts- und Menschlich-denkenden ein gutes Zutragen. Meine Wohnung ist auf den Altdeterberg, in des Schiffer Schwel Behausung.

Es will der Brantweiabrenner Albrecht, sein in der Obermecke habendes und zur Brennerer wohl artirtes Wohnhaus, wobei gute Stalung, ein Brunnen aufm Hofe, ein Garten, nebst einigen Brantweins-Gerüthschäften, voluminäre verkaufen; Liebhabere können sich bei ihm im hiesigen St. Johannis-Kloster, oder auch bei dem Notario Boornweg melden, und eines billigen Preises versichert seyn.

Bei dem Kaufmann Bauer in der Fischer-Strasse, sind frische Capern, Oliven, seltsame Baum-Oehl in Gläser, Nimmelsche Nennungen in Aetheln, Klypsich, zwey Sorten Rhabarber, Cofee-Behnen, Anises, leich Russisch Seegel-Tuch, Russischer rohter und gelber Saffran, zwey Sorten Hanf, Glachs und Glachs-Seede, wie auch Nimmelscher Leinfaamen zu haben.

Montags den 21sten Decembris. s. a. sollen nachstehende confiscirte Sachen, auf den hiesigen Markhof, öffentlich an die Meißbiethende gegen baare Bezahlung verkauft werden: 19 Ellen blauen Maachester, ausländisch, à Saß von 92 Pfund Cofee, 6 Schffel Cofee, ein Rest grauer Cakemange, und einige



einige Holländische Weisen, wobey sich jeder Käufer achtselig machen muß, die ausländischen Sachen außer Landes zu schaffen, und daß solches geschehen, mit einem Attest vom letzten Grenz-Zoll-Amt zu beschweigen.

Frische Memelische Neunungen, neues Rigalsches und Metelisches Leinfaat, sind bey dem Kaufmann Friederich Kraft an der Langenbrücke in billige Preise zu haben.

## 12. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Das freye Ritterguth Mühlenbruch, cum pertinentiis, in Pinnow und Cölpin, soll verkauft werden. Diejenigen, welche diesen Kaufentzügen wollen, können sich bey dem Pastor Müller auf Resfeldow, entweder persönlich oder schriftlich franco melden.

Es soll ein in Beschlag genommenener und auf dem hiesigen Rathhause liegender Saef Wolle, von 20 Stein, in Termino den 23sten December a. c. plus licitationibus verkauft werden; dahero diejenigen, so Belieben tragen diese Wolle zu kaufen, sich in vorgedachten Termino hieselbst zu Rathhause einzufinden, darauf zu biegen, und darnach zu gerätigen, daß diese Wolle dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Freyenwalde in Pommern, den 22sten November, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Da sich zu des Notarii Grote auf hiesigem Felde belegene halbe Hufe Ackers, so zu 50 Rtblr. taxirt ist, in den angezeigten Verkaufs-Terminen kein Käufer gefunden, novi Terminii licitationis dahier auf den 27ten November a. c. den 1ten Januarii und den 1ten Februarii a. f. angezet worden; So wird denen Kauflustigen solches hiedurch bekannt gemacht, um sich in diesen Terminen Mittwoch um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht zum Gebot einzufinden, der Meistbietende aber hat den Zuschlag zu erwarten. Decretum Anklam, den 23ten October, 1767.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Da sich in dem auf den 2ten Junii a. c. in Curia zu Pasewalk angeordneten Subhastations-Termin, das dem Detur-Bo Consul, dirigentis Rubedorf zugehörige Wohnhause cum pertinentiis, woben Taxa judicialis 148 Rtblr. 5 Gr., kein annehmlicher Käufer gefunden; so ist der Termin zum Verkauf bis auf den 29ten Januarii a. f. prorogiret. Welches denen Kaufbeilighen hiedurch bekannt gemacht wird.

Auf Ansuchen Curatoris honorum des Rechten Concursus, ist des Debitoris Lobadterer Reiten, in der Pelzerstraße an der Thura belegenes Haus, so auf 287 Rtblr. 21 Gr. gerichtlich taxirt worden, publice subhastiret, und ad nos Terminus licitationis auf den 10ten May a. f. angezet; in welchem dieses Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Signaturum Stargard den 1ten November, 1767.

Director & Assessor Judicii.

Ad instantiam des Stadtbürgi Winkelmann, ist dessen in der Pelzerstraße belegenes Haus, publice subhastiret, und Terminus licitationis ultimus auf den 13ten May a. f. angezet; in welchem dieses Haus plus offerenti vor Gericht abdiciret werden solle. Signaturum Stargard, in Judicio, den 9ten November, 1767.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

By dem Hochwirdlichen Kammergericht zu Berlin, ist novus Terminus zum Verkauf des allda vor dem Stralauer Thore belegenen holländischen Mühlenwerke, welches auf 40392 Rtblr. 17 Gr. in mittel Friederichs Hof taxirt worden, auf den 23sten December a. c. Donnerstags um 10 Uhr angezet worden.

Es will der Bürger und Böttcher Meister Christian Paddant, sein in der Baukrasse belegenes Wohnhaus, mit dem gehörigen 4 Morgen Hauswiesen, zu Rathhause an der Meistbietenden, aus freyer Hand verkaufen, wozu Termin auf den 6ten und 27ten Januarii 1768, anerohret werden; daher sich Kauflustige sowohl, als diejenigen, so gegen solchen Verkauf etwas einzuwenden, oder von Verkäufer etwas zu fordern haben möchten, in solchen Terminis, und zwar in ultimo den 27sten Januarii 1768, sub pena pœnæ zu melden haben. Greifenhagen, den 9ten December, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Zu Greifenberg sind zur andernmaligen Subhastation des hiesigen Brauer Pasten Wohnhauses, auf den 12ten October und 17ten December a. c. auch 19ten Martii a. f. neue Licitation-Termini präfigirt worden. Greifenberg, den 10ten August, 1767.

Bürgermeister und Rath.

Der Kaufmann Schulz zu Neuwarp ist gesonnen, sein daselbst am Markte zur Handlung sehr wohl



wohl belegenes Wohnhaus, von zwey Stuben, Kammern, einen Kramladen, Küche, Brauweinabfasse, und die dazü gehörigen Meißelküfens, Keller, Boden, Hof, Stall und ein kleiner Gartenraum, aus freyer Hand zu verkaufen; Kaufsbeliebige werden besucht, diese Gelegenheit aber falls selbst in Wegenschein zu nehmen, und gewärtigen, daß Verkäufer solchen Kauf und Verkauf möglichst erleichtert, auch allenfalls die in dem Laden noch vorräthige Materialwaaren um ein billiges mit verkaufen werde.

Zu Laßes soll des Bürgers und Lachmacher Johann Christian Kriesens Haus, nebst Pertinentien, Schulde; hieher an den Meißelbier, den verkauft werden; zu welchem Ende Termin licitationis auf den 26sten Januarii, 28sten Februarii und 22sten Martii a. f. angesetzt sind; Kaufsüßige, als auch Creditores haben sich, sonderlich in ultimo Termino zu Rathhause einzufinden.

Eben dñselbst sind des Bürgers und Fleischer George Fiecke lchs Immobilia subhastret; und Terminus ultimus licitationis auf den 30sten April a. f. angesetzt.

Ingleichen ist ultimus Terminus in der Neanderischen, nunc Seyerschen Concurssache, und denen dñsehalb zu licitirenden Immobilien, auf den 29sten December c. p. äßigiet.

Zu gemessener und Rath hñselbst.

Nachdem der Herr Dunccker aus Hammerstein, in Pohlaisch Weyssen, seine allda ganz ansehnliche Immobilia, der Schlackenhof, so mit einem Herrschaftlich, Königlich Pohlaischen allergnädigsten Privilegio, in weniger Onera publica, versehen, und unverbesserlich in allen Handlungen, zwischen beiden Pohlaischen, (als: ein majestives Wohnhaus, mit 6 wohl gebaueten Stuben und Kammern, ein gewölbter, und noch sparrer Bierkeller, und Handlungsladen) belegen, nebst gut eingerichtetes Malzhaus, mit allen Zubehör, Brandhaus, mit 2 grossen Graens, wodurch wöchentlich 4 Tonnen Branntwein distilliret werden können, und allen dazü gehörigen Anlagen, eine neu erbaute Scheune, Thorweg, Stallung, aus recht vorrefliche 4 Obst- und Küchengärten, guten wohlbesetzten Acker, mit, auch ohne Saat, aus freyer Hand zu verkaufen willens ist; so hat er solches hiedurch kund machen wollen, daß wenn Kaufsüßige Belieben tragen dürften, solche an sich zu handeln, nicht allein bey dem Inspector in loco zu melden, sondern auch auf dessen Anweisung bey dem Herrn Duncckers selbstem Handlung machen können, gegen welchen getroffenen Kauf nicht allein alle Privilegia, sondern auch die Schiften und Passa, wegen besondrer freyen Religionsübung in extradiret werden, auch nicht minder bey den so grossen Mangel des Geldes, bey dem respectiven Herren Käufer, einige 1000 Gulden zinsbar stehen lassen will. NB. Nach kan das vortien sich befindende Inventarium, an dñerelch Beh und Mobilien, mit gekauft werden.

Zu Wollin ist der Bürger und Brauer Herr Schindicht gefornen, sein vor dem Wickerthore das selbst belegenes Haus und Garten zu verkaufen; wer Belieben hat, solches zu kaufen, kan sich bey ihm selbst zu Wollin melden, und mit ihm handeln.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist des ausgetretenen Kaufmanns Joachim Friedrich Müders Wohnhaus, worinnen denen Wolfrumbischen Kindern auf Lebenszeit feste Wohnung zukändig, cum Taxa von 634 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf., dessen Garten vor dem Neuenhor, zu 41 Rthlr. 9 Gr., desselben alte silberne Taschenuhr, welche 5 Rthlr. gewürdiget ist, ein goldener Ring von 2 Rthlr. 12 Gr., noch ein dergleichen zu 3 Rthlr., wie auch 2 silberne Löffel, 3 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. an Werth zur Subhastation gekommen; Termin subhastationis stehen auf den 26sten Januarii, 22sten Martii und 17ten May a. f. bevor, und können von denen etwanigen Liebhabern auf der Gerichtskube abgemartet werden. Sigras zum Rügenwalde, den 27sten November, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

Wann der Mühlenmelter Ebelst sich entschlossen, seine in der Stadt Neumarp belegene holländische, und dabey befindliche Roggmühle, mit Haus und Hof, samt Frau, und Brauwein, Gerechtigkeitt, und dazu vorhandenen Geräthschaft, wie auch einen Camp Landes, von 4 Scheffel Dasaar, einen Kohlgarten, mit dahinter belegenen Koppel und einer Schenne, aus freyer Hand zu verkaufen; so haben Kaufsüßige des ehrensich bey ihm zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen. Und diene zugleich zur Nachricht, daß von dieser holländischen und Roggmühle nicht mehr denn 12 Rthlr. jährliche Erbzinspacht an die Neumarpische Cämmerey bezahlet werde.

Der Mühlenmelter Wiechert ist entschlossen, seine bey der Stadt Neumarp belegene Windmühle, mit Haus, Hof und Garten, an den Meißelbietenden zu verkaufen; Kaufsüßige haben sich des ehrensich dñsehalb bey ihm zu melden, und zu gewärtigen, daß er mit gerichtlicher Approbation zu einem billigen Kauf und Verkauf sich bereitwillig finden lassen werde. Und diene zugleich zur Nachricht, daß die jährliche Pachte davon mit 60 Rthlr. dem Königlichem Amte entrichtet werde.

13. Sachen so ausserhalb Stettin verkanft worden.

Zu Bahn hat der Chirurgus Wenzel, sein Haus verkauft, an den Herrn Präpoßitum adj. Ebhele, and



und der Bäcker Willrop zu Voritz, hat seine auf den Bahnschen Feldern belegene ein Viertel Hofe verkauft, an den Bürger Christian Strengern. Voritz, den 21<sup>ten</sup> December. 1767.

Bürgermeister und Rath.

#### 14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

In des Zinglieser Gottschalls Hause unten in der Breitenstraße, ist in dem mittlern Stockwerk eine sehr bequeme Wohnung von 4 Stuben, 2 Cammern, 1 Speisekammer, 2 Küchen; daher es auch vereinigt werden kan, ne: si einem Keller, von Ostern künftigen Jahres an, zu vermiethen; woselbst weitere Nachricht zu erpahlen.

#### 15. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da die zum Gräflichen Borchschen Guthe Lassen gehörige fünf Ackerwerke, auf diesen einsehenden Marcken 1768, oder Trinitatis, nachdem man des Accord's einig werden kann, verpachtet werden sollen, mit allen lebendigen und todten Inventario, so sehen solche im Anschlage. Der Rothe Hof zu 899 Achr. 12 Gr. 6 Pf. Das Höfchen zu 448 Achr. 14 Gr. Niedenhagen zu 578 Achr. 21 Gr. 6 Pf. Der Kamphof zu 758 Achr. 20 Gr. 7 und einen halben Pf. und Timmenhagen zu 1227 Achr. 12 Gr., wobei denen Pächtern frey steht, ein jegliches apart oder iwen, als: Norden-Hof und Höfchen, oder drey, als: Niedenhagen, Kamphof und Timmenhagen zusammen, oder alle fünf zugleich zu pachten. Nachläufige können sich in Eltargord bey den Herren Generalmajor Grafen von Borcke melden, und Handlung pflegen. Es diene auch zur Nachricht, das die zu verpachtende Ackerhöfe, iwen kleine Meilen von Goldberg, iwen von Cöslin und drey von Belgard, und also in einer schönen Gegend an der Ostsee liegen. Mehrere Nachricht gehet davon der Notarius Schuler in Stettin, wohnhaft in der Mühlenstraße, gerade über der Post, im Berholzischen Hause, und der Inspector Schütze in Casselu.

Zu Voritz wird das Cämmerey-Vorwerk, Bredelors nebst dabey gelegenen Ziegel-Ofen, wo Ches bis her zu 1220 Achr. Pacht getragen, auf Trinitatis 1768 pachtilos, und als solches ferner auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll; und darzu Termini licitationis auf den 13ten Januarii, den 17ten Martii und den 11ten April a. f. angesetzt; so wollen sich alsdann Pachtlustige einfinden, und die norans bis auf Approbation der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer die Adidiction gemärtigen. Ferner werden auf Trinitatis a. f. folgende Cämmerey-Perennien pachtilos, als: 1.) Die Fischeyen auf den Stadt-Seen, woor bis her jährlich 33 Achr. 8 Gr. und 2.) Der Stadt-Balk, woor jährlich 16 Gr. Pacht gegeben, auf Martii a. f. aber 3.) Die Stadt-Früge, welche bis her zu 13 Achr. Pacht getragen. Zu Verpachtung dieser Perennien sind Termini licitationis auf den 18ten Januarii, den 2ten Martii und den 9ten May a. f. anberahmet; so Pachtlustigen hiermit bekandt gemacht wird. Voritz, den 27ten November, 1767.

Bürgermeister und Rath.

Zu Greiffenberg in Pommern, sollen die Cämmerey-Vorwerker, zu Keneslo, Götte, Eckellin, der Dankemannshof, die 2 Viehhöfe, Suthof, und Grambusen, ingleichen die Ziegeler, von Trinitatis 1768 an, auf 3 oder 6 Jahre von neuem verpachtet werden. Termini licitationis sind dazu angesetzt auf den 7ten und 21ten December a. c. und der letzte Termin auf den 7ten Januarii a. f. Pachtlustige begeben sich in gedachten Terminen zu Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gemärtigen, das bis auf Königl. Cammer-Approbation mit dem, der die besten Conditiones offeriret, der Contract werde geschlossen werden. Die Anschläge werden zur Nachsicht vorgeleget. Die Ziegeler wird, wenn es Camera regia approbirt, auch allenfalls auf Administration ausgehert.

Bürgermeister und Rath.

Zu Greiffenberg sollen in Terminis den 7ten und 21ten December a. c. auch zuletzt den 7ten Januarii a. f. die Fischeyen auf dem Regasfluß, die publique Rathswage, auch die Cämmereywohnung im Hobenthor, wobei hinten einige Rüden Gartenland, an den Weisblettern den auf drey oder sechs Jahre, bis auf Approbation, überlassen werden; dahero sich Liebhabere alsdann zu Rathhause melden können.

Es soll den 7ten Januarii 1768, des Minoranen Herrn von Brochhusen Antheils-Guthes in Niebitz, bey Camin gelegen, zuverlässig verpachtet, und vorbehältlich der Approbation des Königl. Vormundschafft Collegii, der Contract ertheilet werden; dahero Arrhendatores sich des Tages beliebigst in Niebitz einfinden wollen.

16. Sachen



## 16. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht, zwischen den 9ten und 10ten December c. durch gewaltsamen Einbruch und Aushebung der Fenster aus dem Pfarrhause zu Roggow, bey Cörlin, nachstehendes gestohlen worden, 1.) eine grosse schwarze taftene Schürze, mit Kantem, 2.) eine weisse atlassene Enveloppe, 3.) ein paar weiß seidene Frauensstrümpfe, 4.) ein paar dreprankigte Engregeanten, von seidnen Fohr, mit feinen Kantem, 5.) eine Mantille, von derselben Art, 6.) ein paar ireprankigte Engregeanten, von selbiger Art, 7.) ein schwarzer Lazen, mit Schmelz und rothen Schloffen, 8.) ein blondener Lazen, mit 10then Band, 9.) ein gestreift taftener Lazen, 10.) eine schwarze Mantille, von selbren Fohr, mit Kantem, 11.) ein par schwarze seidene Handschue, 12.) eine rothe drogetens Kindermütze, mit breitem Silberm Spizen, 13.) eine weisse atlassene Kindermütze, mit einem Klugebentel und silberne Erigen, 14.) ein feines Tischruch, Baummuster, 15.) ein Predigermantel, von halbseiden Wepelin, 16.) ein weißer Lazen, mit Karll bezogen, 17.) zwei paar schwarze seidene Mannstrümpfe, das eins glatt, und das andere gewürfelt, 18.) eine roth und weiß gestreife camelotne Winter-Contouche, mit Hamster gefuttert, 19.) ein grün wollen damasienes Nacht-Camisol, mit einer Klappe, und Flonell gefuttert, 20.) eine roth emailirte flache Tabatiere, mit einem Spiegel, 21.) ein weißer porcellainen Pfeifenkopf, mit Silber beschlagen, 22.) ein grauer dito, unbeschlagen, 23.) ein weißer dito, mit einem Gesichte, unbeschlagen, 24.) ein geschlachtetes ganzes Schwein. Sollte dievon jemand etwas zu Händen kommen, oder sonst von dem Diebe Nachricht erhalten werden, so wird gebeten, davon das Adelige Bericht, oder dem Pastor Köpfel zu Roggow, per Cörlin, sofort zu benachrichtigen, und dagegen eines guten Recompens zu gewärtigen; Wie denn auch alle Herrschaften um alle mögliche Assistance ersucht werden.

## 17. Citaciones Creditorum ansserhalb Stettin.

Zu Greiffenberg sollen in Terminis den 22sten October und 24sten December a. c. auch 17ten April a. f. des Bayers Wohnhaus in der Heerkraffe, ein Stück Acker, und zwei Gärten, an den Weisbletenden zu Rathhause verkauft werden; und können sich alodann die Liebhabere melden; wie dann auch die Creditores ihre Forderungen in Termino den 17ten April a. f. zu justifiziren, sub prejudicio citret, nicht minder diejenigen, die Pfänder von den Bayerschen geschiedenen Eheleuten in Händen haben, selbige gegen den 22sten October a. c. bey Verriuf ihres Pfandrechtes an den Vormund der Bayerschen Kinder, den hiesigen Wäcker Eferth abzugeben, aufgefordert werden. Greiffenberg, den 22sten August, 1767.

Zu Treptow an der Rega, soll in Terminis den 2ten December a. c. 4ten Januarii und 17ten Februarii a. f. das hieselbst in der großen Kücherkrasse, neben Fuhrmann Sanger und der Witwe Schnas den belegere dem verstorbenen Mauermeister Koch zugehörige grosse Wohnhaus, mit liehlands verkaufet werden; diejenigen also, welche dieses Haus, welches per Taxam judicialem auf 483 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. gewürdiget ist, zu ersehen willens sind, können sich in bemeldeten Terminis hieselbst zu Rathhause stellen, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti in ultimo Termino peremptorio dieses Haus werbe addiciret werden. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesem Hause ex quoocunque capite einigs Ansprache zu haben vermeynen, hierdurch citiret, in Termino ultimo peremptorio ihre Forderungen zu liquidiren, und zu verzeichnen, sub comminatione, daß diejenigen, so ihre Forderungen in Termino ad AGa nicht gemeldet, nicht weiter gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle; weshalb dem Edictales alhier zu Cörlin und Greiffenberg affigiret worden. Signatur Treptow, den 17ten November, 1767.

Ad instantiam Jacob Otto von Wobeser zu Bauselow, sind sowohl die Agnaten des Geschlechtes derer von Wobeser, als Creditores, so an denen Güthern Bauselows und Liepen, welche ersterer an den Capitain George Ulrich von Wassew, per Contractum vom 17ten September 1767 für 14800 Rthlr. verkauft, und zwar die Agnaten zu Forderung ihrer etwanigen wider den Contract habenden Einwendungen & exercendum jus promissiois bey Verlust ihres gesamten Lehnrechtes, die Creditores aber zur Justification und Liquidation ihrer Forderungen sub poena preclusi gegen den 26ten Februarii a. f. vorgeladen; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Signatur Cörlin, den 20sten October, 1767. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es verkauft in Pockow der Köpfer Meister Gottfried Meves, wohnhaft in Rummelsburg, einen Strohmel



Strehmel Landes, zwischen den Herrn Senator Ludewig, und Käufer inne belegen, im Heilberg'schen Felde, um und für 42 Rthlr. erblich an Meister Michael Pirken: Es werden also hiedurch Creditores als auch Contractantes eingeladen, in Termino den 1sten Januarii a. f. in Curia alhier zu erscheinen, und ihre Jura wahrzunehmen, im Ausbleibungsfall aber der Präclusion zu gewärtigen.

In Schlawe ist des Rasmacher Johann Krepensfeldts Haus, auf 112 Rthlr. 2 Gr. äskimiret worden, solches soll zu Bezahlung dessen Creditoren verkauft werden, wozu Termini subastationis auf den 28ten December a. c., 18ten Januarii und 1aten Februarii a. f. angesetzt; auch zugleich alle und jedes, dessen Creditores, höchstens in dem letzten Termino auf dem Rathhause in Schlawe zu erscheinen, sub poena praclusi citiret, und die Patente zu Schlawe und Stolpe affigiret worden.

Da ad instantiam Creditorum, des verstorbenen Willetier Peter Lorenz Stiegen Wohnhaus hieselbst, an der Ecke des Marktes belegen, welches auf 550 Rthlr. taxiret, und zum Materialhandel, auch zur Braunnahrung sehr gut aptiret, dabey gute Stallung und Hofraum hat, plus licitanti verkauft werden soll, und dazu Termini auf den 1sten, 8ten und 15ten December c. hier zu Rathhause anberohmet; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht; Kauflustige können also in denen gemeldeten Terminen, ihr Geboth hieselbst zu Rathhause ad protocollum geben, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher in ultimo Termino plus licitans bleibet, solches gerichtlich zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch hiemit alle diejenigen Creditores, welche sich noch nicht gerichtlich gemeldet, doch aber an gemeldeten Willetier Stieg, oder dessen Witwe, eine Anforderung ex quocunque capite sie auch seyn möge, haben, in gemeldeten Terminis ad iustificandum & liquidandum, sub poena praclusi hieselbst zu Rathhause vorgeladen. Belgard, den 1ten November, 1767.

Beim Uckermärkischen Obergericht zu Prenzlau, werden alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Obergerichtsrath Herrn Christian Wilhelm Grundmanns Nachlaß, und besonders die Deposital-Interessenten, oder alle diejenigen, welche vermeynen, daß ihnen wegen Gelder oder Sachen, so sie bey dem Obergericht oder dem verstorbenen Herrn Grundmann deponiret, an das Obergerichts-Depositorium eintrage An- und Zusprache zußehe, ad liquidandum & verificandum auf den 26ten Januarii 1768, sub poena praclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen.

Beim Uckermärkischen Obergericht zu Prenzlau, werden alle und jede Creditores, so an des von Ahlim auf Riegemalde Vermögen, einigen Anspruch zu haben vermeynen, ad instantiam dessen Curatoris des von Strog auf Felchow auf den 27ten Februarii 1768, ad liquidandum & verificandum sub poena praclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen.

Es ist über des Fährlich Ewald Adam Ernst von Steinwehr Vermögen, und besonders dessen Antheil in Schwesow, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditores auf den 13ten April 1768, anderweitig wiesen werden soll. Wornach sich also besagte von Steinwehr'sche Creditores zu achten haben. Signatum Stettin, den 13ten November, 1767.

#### Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Hauptmann Anthon von Kleiß, sind Agnaten aus dem Geschlecht derer von Kleiß, und Creditores incerti, welche an denen von ihm gekauften Güthern Groß-Trchow und Kleins-Tröschin, cum pertinentiis, Belgard'schen Kreises belegen, berechtiget, ergo Terminum peremptorium den 9ten Martii a. f. eintrete ad exequendum jus protimiscos, retractus vel reluit, und allem Rechte, so denselben, ob feudum daran zußehe, und letztere ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, vorgeladen; sub comminatione, daß Agnati mit ihrem Jure protimiscos, retractus & reluit, und überhaupt mit allem Rechte, so sie ob feudum an den Güthern haben, und Creditores latentis mit ihren Forderungen, im Ausbleibungsfall, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle: Woneben auch denen in dem Lehn-Attest aufgeführten Creditoribus ingrossatis zur Nachricht bekannt gemacht wird, wie Supplicans bey Uns angezeigt, daß er mit ihnen Rücksprache genommen, und selbige auf sich zu transferiren gewilliget, dahero diese in Termino sich nicht melden dürfen, sondern deren Jura an den Güthern in Salvo vorbehalten werden. Signatum Cöselin, den 20ten November, 1767.

Zu Colberg soll den 1ten Januarii, 18ten und 24ten Februarii künftigen 1768ten Jahres, des Bürgers und Schneiders Johann Klein Haus, so in der Badflüßerstrasse, an der kleinen Schmiedengasse, neben des Tischler Meißner Glanders sen. Haus belegen, an den Meißbietenden zu Rathhause, um 9 Uhr verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Zugleich werden dessen Creditores ad liquidandum & verificandum in gedachten Terminen sub poena praclusi hieselbst vorgeladen.



## 18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei der Kirche und Armen-Casse zu Mellentin, auf der Insel Usedom, liegen 248 Rthlr., theils an Golde, theils an Silbergelde, so gegen genugsam zu bestellende Sicherheit zinsbar besätigtiget werden sollen; und möven bey dem Passer Jaffer zu Morgentz, nähere Erkundigung eingezoget werden kan. 250 Rthlr. Kinderelder, stehen zur Ausleihe parat; wer selbige benöthiget ist, und gehörige Sicherheit geben kan, hat sich bey den Bäcker Bahler, oder auch bey den Schiffer Michael Puff, in Steerzin zu melden.

## 19. Ayertissements.

Als Er. Königl. Majestät allergnädigst zu resolviren, und Dero Haupt-Stempel, und Carten-Campter per Rescript. Clement. de 3ten hujus aufzugeben gerübet, alles im Lande noch vorräthige Stempel-Papper mit der Jahrzahl 1765 und 1766 einzuziehen, da dessen fernere Gültigkeit mit nächsten gänzlich aufgehoben werden soll; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, damit ein jeder, der dergleichen annoch vorräthig haben mögte, solches gegen anderes mit dem neuen Stempel bey dem Herrn Danten jedes Orts inzeiten umtauschen könne. Signatum Stettin den 26ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es wird ein Bursche von 14 bis 15 Jahren in einer Handlung zur Lehre verlangt, der von guten Eltern und wohl erzogen ist, eine deutliche und reutliche Hand schreibt, und im Rechnen wenigstens in der neu-5 Species, der lateinischen und französischen Sprache wohl unterrichtet und einen Grund gelegt; nähere Conditions und Nachrichten sind bey dem Verleger hiesiger Zeitung zu vernehmen.

Als sich jetzhero etliche betrübete Saltz-Defraudanten damit zu entschuldigen gesucht, wie sie, über das ihnen zugeschriebene Saltz ein mehreres aus denen Königl. Cellereyen zu nehmen, nicht gehalten zu seyn geglaubet, und dano Er. Königl. Majestät, per Rescriptum vom 8ten hujus allergnädigst befohlen: das alles bedürftende Saltz aus denen einen jeden der Unterthanen angemessenen Cellereyen, keinesweges aber fremdes Saltz, bey unaußbleiblicher Bestrafungs-Etrafe weder genemmet, noch gebraucht werden solle; So wird solches zu jedermanns Achtung und Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Signatum Stettin, den 17ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es wird hiermit allen und jeden bekannt gemacht, wasmassen der Margarethen Sophtien von Wedell, geschiedenen Hauptmanns von Herzberg, einen Curatorem zu bestellen nöthig gewesen, und denn dazu der Major Sebastian von Wedell a f Damer auch wirklich bestellet worden. Es werden daher alle und jede hierdurch verwarnet, gedachter Margarethen Sophtien von Wedell, geschiedenen von Herzberg, welche antz in Berlin wohnhaft, das getrafft so wenig an Gelder als Waaren, bey Verlust der Gelder und Waaren, zu creditiren, noch deniget mit derselben ohne Zuziehung und Einwilligung ermeldeien ihres Curatoris auf irgend eine Weise sub poena nullatenus zu contrahiren. Premlow, den 20ten November, 1767.

Königlich Preussisches Uclermärkische Obergericht.

Nachdem bereits bekannt gemacht worden, das das grosse Gut in Warzin, auf Trinitatis a. f. pachtlos ist; so wird denen Herren Pachtbesitzern hierdurch angezeigt, das man aus gewissen Ursachen, den jetzigen Pachtvertrah noch 3 Jahr behalten wird, und sich also in vorgemeldeten Termin nicht bemühen dürfen nach Warzin zu kommen. Es ist aber ein kleines Gut von 7 Hufen auf Ration pachtlos, darauf den 26ten December a. c. kann geboten und contrahirt werden.

Zu Eckow in Pommern ist die Witwe des Passoris Reddinge, geborne Maria Gertraud Messertin, ohne Leibes-Erben ab intestato den 20ten October a. c. verstorben, etwanige Erben der gedachten Frau Passorin Reddingen werden auf den 1ten Martii a. f. geladen, sich in dieser Ersttacht geblig zu legitimiren, widrigenfalls dieselben präcludiret, und die Interlocutionsschaft ihrer Bruder-Lechter, Derothen Elisabeth Messertin ausgelehret werden soll. Vogelsang, den 4ten December, 1767.

Welches Gericht hieselbst.

Auf bereuenden Ursachen, werden des zu Warzin, bey Penkan in Pommern, verstorbenen Gottlieb Uckerow, Erben, Freunde, und wer sonst an dessen Verlassenschaft Ansprache haben mögte, nach Ablauf des auf den 16ten December a. c. präfigirten ersten Termins, zum andern und drittenmal, auf den 6ten



6ten Januarii, und 2ten Februarii 1768, und war in den letzteren Termino, reuatorio & sub poena praclusi, vorgeladen, sich bey den Hochwüchlichen Gerichte zu Wartin zu melden, sich als nächste Erben, oder auch wegen ihrer Anforderung an den Beitorbenen, gehörig zu legitimiren, und fernerer Bescheid des zu gewärtigen. Im nicht Erscheinungsfall aber, werden sie der Drobung zufolge, mit ihren Praesentis, Schlechterdinges nicht weiter gehöret werden, Wartin, den 2ten December, 1767.

Hochwüchliche von Osternsche Gerichte daselbst.

Da der Bürgermeister Wallbach zu Regenwalde, in den Intelligenzblatte No. 48. bemerket, daß der veresehene Jude Simson Abraham daselbst, über dessen Vermögen, wegen vieler erstrahirten Schulden ein Concurß eröffnet, sich malicieuser Weise unterstanden, ersteren sein Haus, so er erblich und redlich bezahlet, und ausgebaut hat, dem Publico, aus freyer Hand zu verkaufen offeriret, und dabey angeführet, daß ihm der Bürgermeister Wallbach schuldig, und nicht vermögend sey, ihm zu bezahlen; so declariret er hiebt vor dem ganzen Publico, dem Juden Simson Abraham vor einen offenbaren Schelm und Ehrerdieb, welchen er zu seiner exemplarischen Bestrafung zieben lassen wird, mit der Verwarnung, daß ein jeder sich vor diesen Erberrüger hüten möge. Regenwalde, den 2ten December, 1767.

Wallbach, Bürgermeister.

Es verkaufet der Bürger und Brauer Gottfried Galleiste, an den Billetier Herrn Christian Gottfried Nachlern, in zweyen Feldern, als: im Hügischen und Büldenbögischen Felde, zusammen zu 2 Scheffel Einsaat, für 11 Rthlr.; wenn jemand diesen Verkauf mit Grunde sollte contrabidieren können so hat selbiger sich in Termino den 28ten Januarii a. k. alhier bey einem hiesigen Gerichte zu melden. Bärwalde, den 12ten December, 1767.

Combinirtes Abliches Magistrats-Gerichte.

In Schlawe verkauft Paul Selke, zwey Stück Ackerer, als: eines oben der Maltmühle, und ein Siedeland am Walde, an den Bürger Andreas Faut, für 14 Rthlr.; hätte hierwider jemand etwas einzuwenden, oder eine Ansprache an den Acker, derselbe muß sich in Termino den 15ten Januarii a. k. auf dem Schlawischen Rathhause sub poena praclusi melden.

Es ist ein silberner Löffel entwandt worden, gezeichnet E. D. L. 1727; sollte er jemanden aus Hand kommen, beliebe es bey dem Goldschmidt Pohl in der Beurterstraße in Stettin zu melden.

Es sollen in Termino den 6ten Januarii a. k. dem Bürger Friederich Wallie, die Immobilien des Johann Christian Strehlen, welche ersterer in ultimo Termino Subhastationis als Meißbietender erstanden, gerichtlich vor- und abgelassen werden; wer nun wider diese Vor- und Ablassung etwas einzuwenden vermeynet, muß sich in dicto Termino hieselbst sub poena praclusi & perpetui silentii zu Rathhause einfinden. Freydenwalde in Pommern, den 9ten December, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Es hat Charlotta Johanna Whulin, länglicher Statur, milden und frechen Angesichts, ohngefähr 20 Jahr alt, angeblich aus Neuenwedel gebürtig, zu Rassenheyde in der herischaflichen Küche ein Jahr als Aufwacker-Mädgen gedienet; da nun von derselben verlautet, daß sie Schwanger ist, und der Ort ihres Aufenthalts nicht in sichere Erfahrung zu bringen gewesen; so wird denen Königl. Edicten gemäß, welches de ten Herrschaften ihres künfftigen Aufenthalts zur Nachricht hieburc öffentlich angezelet.

Da der Schafrichter Johann Paul Walter, seine Scharfrichterei zu Rangardten, an den Scharfrichter Johann Adolph Kreyen verkauft, und die Verlassung den 2ten Januarii 1768 geschehen soll; so wird solches in jedermanns Wissenschaft gebracht, und müssen sich diejenigen, so ein Jus contradicendi oder sonstige Ansprache zu haben vermeynen, inzwischen bey dem Königl. Amte daselbst sub poena perpetui silentii melden, und ihre Präensionen gehörig justificiren.

Da ein gewisser Grasmeyer zu Hamburg, dem das Königl. erneuerte Verbot aller Collecte für ausländige Lotterien in hiesigen Königl. Landen unbekannt geblieben seyn muß, sich einfallen lassen, nach Aufsehung der hiesigen Gewinnslisten, an die verschiedenen Einnehmer der Königl. Lotterie zu schreiben, ihnen Plans und Loose für die Dortmunder Lotterie anzuschicken, und sie daburch zur Collecte für besagte fremde Lotterie unter Abbietung von 5 pro Cent Provision zu verführen: So werden hiesige Herren Einnehmer sowol, als die in den Provinzen, unter ernstlicher Verwarnung, sich mit dieser Collecte im geringsten nicht zu befassen suchen, die Grasmeyerschen Briefe und Loose dem Königl. Lotterieramte, welches sorgen wird, daß das dafür erlegte Porto ihnen wieder erstattet werde, sorderksam abgeben zu lassen. Berlin, den 8ten December, 1767.

Königlich Preussische Lotterie-Direction.

Es soll des Hackenverwandten Gehrens, in der Reißschlägerstraße belegenes Haus, welches per modum subhastationis an den Veruquter Paulsen, gerichtlich verkauft, in diesen Rechtszuge nach heiligen drey Könige 1768, im Lobfamen Stadtgericht vor- und abgelassen werden; es hat also ein jeder seines Jura wahrzunehmen. Stettin, den 17ten December, 1767.

Zweyter Anhang.



## Zweyter Anhang.

Num. L. den 19. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und  
Anzeigungs-Nachrichten.

## 20. Avertissements.

Da Anna Elisabeth Wohlmann, hier aus Stettin gebürtig, den 21sten August a. v. sich selbst entse-  
lbet, und deren hinterlassene Sachen ad judicium gebracht worden, auch der hiesige Cämmerordnener  
Wien, als derselben nächster Anverwandter, sich angegeben: so werden derselben etwanige Erben hiers  
durch von Uns Director und Assessoribus des Stadtgerichts zu Alt. u. Stettin hie. durch per mortuo citiret,  
sich a. d. d. innerhalb 6 Wochen cum eventuali Termino den 23sten Martii 1768 zu melden, und ihr Näheres  
recht zu der Denatze geringen Nachlassenschaft zu justifiziren: im widrigen haben sie zu gemächtigem, das  
dem gedachten Cämmerordnener Wien derselben Nachlaß außfolget, ihnen aber ein ewiges Stillschweigen  
aufgelegt werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 11ten December, 1767.

Es ist des hiesigen verstorbenen Stadt-Cedhausmann Christian Gottlieb Rasbergs Sohn, erster  
Ehe, Namens Christian Gottlieb Rasberg, welcher den 20sten Julii 1727 geboren, von hier in der Kindte  
gegangen, und bereits an die 17 Jahr abwesend, in welcher Zeit man von demselben gar keine Nachricht  
gehabt; weil nun derselbe vermögte Königlucher Verordnung wegen der Abwesenden de 27sten October  
1753, bey weitem über die vestgesetzte 10 Jahr post majorenitatem abwesend, und von demselben wegen  
seines Lebens gar keine Nachricht eingelaufen, so haben dessen hiesige Erben Edictum Ciradonem auß-  
gemüßt. Wir Director und Assessoribus des Stadtgerichts zu Alt. u. Stettin, citiren gedachten Christian  
Gottlieb Rasberg hiedurch edictaliter und peremptorie, vor Uns in unsere Berichte innerhalb vier Monat  
a. d. d. in eventuali Termino den 23sten Martii 1768 zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, im  
widrigen hat er zu erwarten, daß er pro mortuo declariret, und seinen hiesigen Erben dessen etwanige  
Nachlassenschaft vorabfolget werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 22ten October, 1767.  
Zu Völlig wollen des verstorbenen Amtschaffter David Schmitler Kinder Vormübere, der Amts-  
schaffter Meister Friederich Rosendahl, und Meister Lorenz Steffen, der verstorbenen Witwe Schmitler u  
in der Brückenstraße, zwischen dem Stadt-Chirurgo Krampen, und der Fischerstrassen-Ecke daselbst bele-  
genes Haus, cum Percussionibus, an den Kirchen-Propfitor und Schiffshimmermeister Peter Carneisen in  
Termino den 23sten December a. v. gerichtlich vor- und ablassen: welches hieburch Königlucher auß-  
gnädigster Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

## 21. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 10. bis den 17. December, 1767.

Den 10ten December. Herr Major Herr von Dezelok, vom Bayreuthischen Dragoner-Regiment, logi-  
ret in den 3 Kronen. Der Major Herr von Lenz, aus Stargard, logiret im Prins von  
Preussen. Der Kaufmann Herr Orth, aus Sderusko, logiret in den 3 Pöhlen.  
Den 16ten December. Der Major Herr von Schmidt, von der Armee, in Diensten, logiret in den  
3 K. Wien. Der Fähnrich Herr von Cassmir, im Dienste von die Herren von Staaten von  
Holland, von des Generalleutenant de Willgas Regiment, logiret im grünen Baum.

## 22. Preise



## 22. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

### Waaren bey Schiff-Pfund à 280 Pfund.

Schwedisch Eisen	13 Rthlr.
Dito Schwarz Blech	28 Rthlr.
Englisch Blei	16 Rthlr. 20 Gr.
Preussischer rein Hanf	31 Rthlr.
Dito Schmitthauf	28 Rthlr.
Dito Schuckenhaf	22 Rthlr.
Russischer rein Hanf	26 Rthlr.
Preussische Haantorse	10 Rthlr. 12 Gr.
Russische dito	9 Rthlr. 12 Gr.
Berger Stockfisch oder Kosscher	13 Rthlr.
Dito Kleinfisch in Tonnen	13 Rthlr.

### Waaren bey Centner à 110 Pfund.

Englisch Stangenzinn	34 Rthlr.
Gemahlen Blauholz	5 Rthlr. 12 Gr.
Dito Japanholz	13 Rthlr.
Dito Rothholz	12 Rthlr.
Fernambuc dito	20 Rthlr.
Feine Krappe	34 Rthlr.
Mittel dito.	
Bräslauer Köthe	24 Rthlr.
Rothem Pohlus	7 Rthlr.
Feine englische Polirerde	8 Rthlr.
Weyweiß	14 Rthlr.
Bleychroot oder Hagel	9 Rthlr.
Holländischen Schwefel	5 Rthlr. 12 Gr.
Silberglätte	8 Rthlr.
Blausel. F. F. E.	36 Rthlr.
Dito, F. E.	30 Rthlr.
Dito, W. E.	24 Rthlr.
Holländischer Pfeffer	66 Rthlr.
Semen Amomi	30 Rthlr.
Caroliner Reis	5 Rthlr. 16 Gr.
Feine Perlgrauen	9 Rthlr.
Ordinai e dito	8 Rthlr.
Balkn Mandeln	22 Rthlr.
Provinz dito	20 Rthlr.
Grosse Rosinen	8 Rthlr.
Corinthn	13 Rthlr.
Rümmel	10 Rthlr.

Annies	14 Rthlr.
Braunen Ingber	10 Rthlr.
Weissen dito	28 Rthlr.
Civilisch Baumöl	16 Rthlr.
Genueser dito	24 Rthlr.
Stübendöl	11 Rthlr.
Hanföl	9 Rthlr.
Leinöl	13 Rthlr.
Quardebhlbran	13 Rthlr.
Groß Melis Zucker	24 Rthlr.
Klein Melis dito	28 Rthlr.
Raffinadzucker	32 Rthlr.
Candibreden	38 Rthlr.
Braun Candis	25 Rthlr.
Gelben dito	29 Rthlr.
Weissen dito	40 Rthlr.
Mosquebade	20 Rthlr.
Braunen Syrob	5 Rthlr. 8 Gr.
Russisch Sessentalg	12 Rthlr. 12 Gr.
Dito Eichtentalg	13 Rthlr. 12 Gr.
Dänische Kreide	8 Gr.
Englische dito	3 Gr.

### Waaren bey 100 Pfunden.

Franische Pflaumen	3 Rthlr. 12 Gr.
Stockfisch gespalten	5 Rthlr.
Rohspurten.	
Gemauete dito.	
Amidom	10 Rthlr.
Puder	11 Rthlr.

### Waaren bey Steine à 22 Pfund.

Preussisches Flach	2 Rthlr. 6 bis 16 Gr.
Memelisches dito	2 Rthlr. 4 Gr.
Magajches dito	3 Rthlr. 6 Gr.
Vorponumerisches dito.	
Preussische Flachstorse	16 Gr.
Russische dito	1 Rthlr.

### Waaren bey Pfunden.

Orlean	16 Gr.
Inigo St. Domingo	1 Rthlr. 20 Gr.
Dito	



Dito Courissau	2 Nthlr.
Chocolade	12 Gr.
Coffeebohnen	7 bis 8 Gr.
Grünenthee	1 Nthlr. 12 Gr.
Blumenthee	2 Nthlr. 12 Gr.
Fein Thee de Boy	1 Nthlr. 18 Gr.
Droinairn dito	20 Gr.
Gelb Wachs	10 Gr.
Muscateennüsse	2 Nthlr. 20 Gr.
Dito Blumen	6 Nthlr.
Cochinelle	8 Nthlr.
Cardemom	2 Nthlr. 18 Gr.
Nelken	3 Nthlr. 6 Gr.
Schwadengrüße	4 Gr.
Canehl	4 Nthlr. 12 Gr.
Safran	15 Nthlr.
Gelbe Baumöl	4 Gr.
Weisse dito	6 Gr.
Smirnsche Feigen	4 Gr.

**Brodtaxe.**

	Vfund	Loth	Gr.
Für 2 Pf. Semmel	7	1	1/2
3 Pf. dito	11		
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	18	2	
6 Pf. dito	1	5	
1 Gr. dito	2	10	
Für 6 Pf. Hausbackenbrod	1	10	2 1/2
1 Gr. dito	2	20	1 1/2
2 Gr. dito	5	8	1

**Fleischtaxe.**

	Vfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	6
Kalbsteisch	1	2	
Lammsteisch	1	1	7
Schweinsteisch	1	1	9
Lahsteisch	1	1	2
1.) Gefröße vom Kalbe, das grosse		3	
das kleinere		2	6
2.) Kopf und Rüsse		4	
3.) Das Gechlunge		4	
4.) Rinderkaldaun, Nieren und Herz	1		8
5.) Eine gute Ochsenzunge		5	
6.) Eine geringere		4	
7.) Ein Hammelgeschling		1	7
8.) Hammelkaldaun		1	7

**Bier- und Brandweintaxe.**

	Rt.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne			
das Quart			
auf Bouteillen gezogen			
Stettinisches ordinaires weiß Gerstenbier, die Tonne	2	20	3
die halbe Tonne	1	10	1 1/2
das Quart			8
auf Bouteillen gezogen			9
Das Weizenbier ist dem Gerstenbier im Preise gleich.			
Das Quart Brandwein		51	

**Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

Vom 9. bis den 16. December, 1767.

Niels Hammer, dessen Schiff St. Johannis, von Demmin mit 418 Schffel Roggen, 342 Schffel Gerst.  
 Carl Bühn, dessen Schiff Moria Eleonora, von Demmin mit 59 Schffel Weizen, 3 Last Roggen, 18 Last Gerst, 3 Last Erbsen.  
 David Plat, dessen Schiff die glückliche Wiederkunft, von Riga mit Leinsaat.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

Vom 9. bis den 16. December, 1767.

Joachim Sandberg, dessen Schiff Catharina, nach Lübeck mit Stückgüther.  
 Peter Melherts, dessen Schiff le jonge Achlof, nach Amterdam mit Vallen.

**An Getreide ist zur Stadt gekommen.**

Vom 9. bis den 16. December, 1767.

	Winfuel	Edessel
Weizen	61.	20.
Roggen	117.	20.
Gerste	135.	23.
Mali		
Haber	7.	21.
Erbsen	7.	11.
Buchweizen		18.
Summa	331.	17.
		23. Wolle



23. Wolle, und Getreide, Markt, Preise in Vor, und Hinterpommern.  
Vom 9. bis den 16. December, 1767.

Zu	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Anklam	Hat	nichts	eingesandt						
Bahn		36 R.	24 R.	18 R.		14 R.	26 R.		20 R.
Brigard	3 R.	46 R.	22 R.	14 R.	17 R.	12 R.	21 R.	52 R.	
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Bubitz									
Butow									
Lamin	2 R.	48 R.	24 R.	16 R.	20 R.	12 R.	20 R.		24 R.
Goldberg	3 R. 6 g.	46 R. 12 g.	22 R. 12 g.	15 R.		13 R. 6 g.	21 R. 12 g.		
Görlin	3 R.	48 R.	22 R.	14 R.		12 R.	24 R.		
Edölin	3 R.	45 R.	23 R.	16 R.		11 R.	22 R.		
Zaber	Haben	nichts	eingesandt						
Damm									
Demmin		32 R.	22 R.	15 R.	18 R.	14 R.	28 R.		
Riddichow	Hat	nichts	eingesandt						
Krepenwalde	3 R. 4 g.	36 R.	24 R.	16 R.		20 R.	29 R.		36 R.
Gars	Hat	nichts	eingesandt						
Gollnow		40 R.	24 R.	18 R.			26 R.	24 R.	
Greifenberg									
Greifenhagen									
Gülzow									
Jacobsbagen									
Jarmen	Haben	nichts	eingesandt						
Zabes									
Lauenburg									
Maffow									
Maugardt									
Neumarp									
Nasewall	4 R.	33 R.	24 R.	16 R.	18 R.	14 R.	28 R.	24 R.	4 R.
Penkun	2 R. 22 g.	34 R.	25 R.	17 R.	20 R.	16 R.	23 R.	18 R.	18 R.
Platze									
Pölsitz									
Pollnow									
Polzin	Haben	nichts	eingesandt						
Prütz									
Ragebuhr									
Regenwalde									
Rügenwalde		40 R.	21 R.	12 R. 6 g.				36 R.	
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt						
Schlawe		40 R.	20 R.	13 R.	15 R.	10 R.	24 R.		
Stargard		33 R.	22 R.	19 R.		14 R.	21 R.		
Stepantz	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	2 R. 22 g.	34 R.	25 R.	17 R.	20 R.	16 R.	23 R.	18 R.	18 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt						
Stolp	2 R. 20 g.	48 R.	19 R.	15 R.		11 R.	21 R.		
Schwiemünde	Haben	nichts	eingesandt						
Kempelburg									
Kreptom, H. Pom.	3 R. 8 g.	46 R.	22 R.	14 R.	20 R.	14 R.			24 R.
Kreptom, W. Pom.									
Ufermünde									
Ursedom	Haben	nichts	eingesandt						
Wangeritz									
Werben									
Wollin	2 R. 16 g.	36 R.	24 R.	18 R.	22 R.	16 R.	24 R.		32 R.
Bachan	Haben	nichts	eingesandt						
Banzow									

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.